Auch am 5. März und 29. Juli 1597 ergehen Strafmandate Rudolphs II. an ihn wegen verschiedener streitiger Gerechtsame und den Freyensehnern zugefügter Gewaltthätigkeiten.

Der in der Anmerkung erwähnte Zeibich sagt ferner von ihm: „Er war ein christlicher und sehr löblicher Herr, der die durch den H. Vater gesauberte Lande beim reinen Wort erhielt, Kirchen, Schulen und deren Diener hertzlich liebte und allenthalben Frieden und Eintracht, doch auch Wahrheit und Gerechtigkeit zu erhalten suchte."

Er war ein glücklicher Vater vieler Kinder, denn er hatte nicht nur drei Töchter an Fürsten des Reiches und drei an Grafen aus alten Häusern verheirathet und nur zwei in der Kindheit verloren, sondern seine acht Söhne thaten sich alle im Kriege merkwürdig hervor und die Hälfte derselben beschloß ihr Leben auf dem Felde der Ehre.

Der vierte von diesen Söhnen war Albert Otto I., welcher den unter seinem Enkel ausgestorbenen Laubach'schen Stamm fortsetzte und in einem Vergleiche von 1607 mit seinem älteren Bruder Friedrich, Heinrich Wilhelm und Johann Georg II. auf eine Vertheilung der väterlichen Besitzungen einging.

Nach Johann Georg's I. Tode, der am 17. August 1600 zu Laubach erfolgte, kam zur Regierung:

§. 37.

Albert Otto I., geboren am 9. Dec. 1576, welcher nach des Vaters Tode Laubach, das Amt Utphe und den Solmsischen Antheil an Münzenberg 1607 durch Vergleich erhielt.

Diese Erbtheilung, die im Laubacher Archiv vorhanden ist, muß hier, um den ganzen Zusammenhang dieser Theilung klar darzustellen, vollständig mitgetheilt werden. Sie lautet:

„Wir Friedrich, Albert Otto, Wolfgang und Heinrich Wilhelm Grafen zu Solms vor uns und den Wohlgeborenen unsern freundlich lieben Bruder Hans Georgen Graven zu Solms bekennen in und mit diesem Brief öffentlich, als weiland der Wohlgeborene Hans Georg, Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg und Sonnenwalde, unser lieber Herr Vater seeligen Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dächtnisses, den 19. August verschienenens 1600 Jahres im Herrn seelig entschlafen, und durch solchen tödtlichen Abgang alle Sr. Lbd. Graf-Herrschaften, Land und Leute ꝛc. ꝛc. auf uns geerbt, Wir auch solchen Erbfall angenommen und bis daher in gemeiner Verwaltung innegehabt und besessen haben, uns aber, da wir länger ungetheilt beieinander in Gemeinschaft sitzen sollten, Uneinigkeit und Widerwillen zwischen uns und unsern Dienern entstehen möchte, dasselbige vorzukommen und damit guter brüderlicher Will zwischen uns erhalten werde, und bleiben könne, daß wir derhalben auf genugsam eingenommenen Bericht ꝛc. heut dato in dem Namen Gottes uns folgender Erbtheilung vereinigt und verglichen haben, nämlich also: nachdem der Grafschaft Gelegenheit also beschaffen, daß sie weiter nicht als in zwei Theile vertheilt werden kann und da sie ad æquales partes in singula capita unter uns getheilt würde, in der Zertheilung keiner unter uns in seinem Antheil seinen gräflichen Stand in oder außerhalb einer christlichen und gräflichen Haushaltung anfangen, viel weniger vollführen möge, desgleichen die schuldige Reichs- und Lehndienste und Anlagen nicht würden können geleistet und erlegt, item Reichs- und Kreisversammlungen nicht besucht, auch unser vier noch unverheiratheten Schwestern unterhalten und ausgesteuert werden; demnach so haben Wir uns brüderlich und freundlich vereinbart, daß Wir Friedrich und Graf Albrecht Otto und unsere Erben sollen haben alle Burg, Flecken, Dörfer, Zins, Renten mit allen Ein- und Zugehörungen, desgleichen allen Hausrath und Bettwerken, ohne allein das Silbergeschirr, davon drei Theile zu Rödelheim und zwei Theile zu Laubach, sämmtlichen unseren Brüdern zum Besten verwahrlich sollen aufbehalten werden, dagegen wohlermelte unser vier Schwestern unterhalten und ausstenern, der Römisch. Kais. Majestät die Reichs- auch Chur und Fürstliche Lehndienste leisten und alle Beschwerungen so auf der Grafschaft haften, sie werden genannt wie sie wollen, allein tragen und wohlbedacht unsere Brüder und deren Erben mit solchen Beschwerungen nichts zu thun haben sollen. Und darneben sollen Wir Graf Friedrich und Graf Albrecht Otto und unsere Erben, wohlermelten unsern dreien Brüdern und ihren Erben alle und jedes Jahr zu ihrem Unterhalt, ohne alle Einred geben und reichen zweitausend einhundert Gulden, nämlich wir Graf Friedrich Vierzehnhun-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dert Gulden unsern Brüdern Gr. Heinrich Wilhelm und Gr. Hans Georgen und also einem jeden aus ihrer L. L. 700 Gulden, Wir Albrecht Otto aber 700 Gulden unserm Bruder Wolfgang. Wann auch ihre L. L. an keinem fürstlichen Hof oder in keinem Zug, so sollen ihre Graf Heinrich Wilhelms und Graf Hans Georgen L. L. bei uns Graf Friedrichen und unsern Erben, S. L. Graf Wolfgang aber bei uns Graf Albrecht Otten und unseren Erben ihren Aufenthalt haben, doch daß sie nicht überflüssig Gesinde und Pferde halten, auch das Gesind unserer Hofordnung unterworfen und derselben zu geloben schuldig sein sollen, und ist in diese Theilung und brüderliche Vergleichung alles kommen, außerhalb der Schönburgischen Erbforderung, welche wir fünf Brüder uns gemein vorbehalten haben. Wegen künftiger Erbfälle haben wir uns freundlich vereinigt, da sich über kurz oder lang, welches in des allmächtigen Gottes Händen und Wille steht, zutragen sollte, daß vielleicht die Herrschaft Sonnewald, Baruth, Pouch und Wildenfels an das Haus Laubach fallen würden, und wir Graf Heinrich Wilhelm und unser Bruder Graf Hans Georg, oder unsere männliche Leibes-Lehnserben, hätten Lust und Gefallen selbige Herrschaften, Land und Leute, mit ihren Ein- und Zugehörungen an uns zu nehmen, so sollen wir Graf Friedrich und Graf Albrecht Otto und unsere Erben ihre L. uns deren männliche Leibes-Lehenserben zu cediren und zu überlassen und von ihrer Gerechtigkeit an solchen Herrschaften sich mit einem jährlichen Geldzins abweisen zu lassen, schuldig sein. Was aber sonsten alle anderen Erbfälle anlangt, die sollen bei der disposition gemeiner Rechte bleiben. Zum wahren Urkund haben Wir Friedrich, Albrecht Otto, Wolfgang und Heinrich Wilhelm obgenannt, für uns und unsere Erben und Nachkommen, diese erbliche Brüder-Vergleichung mit eigener Hand unterzeichnet und unser Ringpetschaften hieran wissentlich hangen lassen ꝛc.
Actum et Datum

Laubach den 1. Nov. 1607."

Im Jahre 1615 bedrängte Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel die geächtete Stadt Braunschweig sechs Monate hindurch so ernstlich, daß alle benachbarten Fürsten und freien Städte aufgeregt wurden, neben den Hansastädten, welche der Bundesstadt eine kräftige Hülfe unter Hans Georg II. und Friedrich,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafen zu Solms-Laubach (Brüder der ersten Gemahlin des Landgrafen Moritz I. von Hessen und letztgenannter Graf seit 1607 Besitzer von Rödelheim) leisteten, und besonders auch Landgraf Moritz, welchen die Stadt zur Zeit der größten Gefahr zur Vermittelung anrief [1]).

Im Jahre 1620 stellte Landgraf Moritz von Hessen seinen Landausschuß und einige neu geworbene Truppen unter den Befehl seines Sohnes Wilhelm, des Grafen Johann Georg (II.) zu Solms und einiger hessischen Ritter. Im Januar schreibt dieser aus Prag an den Unionsgeneral: Nach dem Rotenburger Unionstage habe ihm Landgraf Moritz die Werbung eines Regimentes zu Fuß aufgetragen, nachher, als er dieses mit großer Mühe und Unkosten zu Stande gebracht, auf Veranlassung der Union einen Gegenbefehl geschickt, wodurch er in Schimpf und Schande bei Offizieren und Soldaten gerathen sei; die Union werde ihn hoffentlich nicht stecken lassen. Moritz antwortet: er habe der Union noch keine unnöthigen Kosten verursachen wollen, der Schaden des Grafen sei unbedeutend; derselbe (Bruder der verstorbenen Landgräfin) und dessen Familie habe viel Wohlthaten von ihm genossen. Bald nachher untergab ihm der Landgraf 5 Fähnlein [2]).

Auch Albrecht Otto I. suchte bei Zeiten den Weg der Ehre, auf den sein ganzer Wandel gerichtet war, und ging schon in seinem 18. Jahre in den niederländischen Krieg, wo damals etwas zu versuchen und sein ältester Bruder Oberster, sein Vetter Georg Eberhard [3]) aber General war; er wohnte im Jahre 1600 der berühmten blutigen Schlacht bei Nieuport als Volontair bei. Sein Schwager, Landgraf Moritz von Hessen, der ihn vorzüglich vor seinen Geschwistern liebte, belohnte ihn wegen geleisteter guter Dienste mit einem Erbmannlehen von 5000 Gulden aus der Rentkammer, auf die zwei Frankfurter Messen zu zahlen.

Er versuchte sich weiter in den Niederlanden und diente als Oberst, in welchem Range er 1660 im Jülich'schen Kriege vor Brederbent war; er stellte sich dem Succurs, welchen Erzherzog Albrecht in die Festung werfen wollte, entgegen und schlug denselben

---

[1]) v. Rommel's Gesch. von Hessen, Bd. III. S. 334.
[2]) v. Rommel's Gesch. von Hessen, Bd. III. S. 375.
[3]) Von der Licher Linie.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in die Flucht, ward aber dabei von einer Kanonenkugel getroffen und blieb am 2. März auf der Wahlstatt. Sein Leichnam ward von Heinsberg nach Jülich gebracht und daselbst in Begleitung der französischen und englischen Gesandten, Pfalzgrafen Wolfgang, Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, Fürst Christian von Anhalt, Herzog Julius von Würtemberg, Prinz Moritz und Prinz Friedrich Heinrich von Oranien und vieler Grafen, Generale und Obersten, mit allen militairischen Ehrenbezeugungen in der Stadtkirche begraben.

Er hatte sich am 23. Oct. 1601 zu Cassel mit Anna, Landgräfin zu Hessen-Darmstadt, vermählt, als er den Landgrafen Moritz, seinen Schwager, besuchte und eben damals Erzherzog Maximilian von Oestreich, Herzog Johann Ernst zu Sachsen, Landgraf Ludwig der Jüngere und der Erzbischof von Bremen daselbst waren, weßhalb bei der Vermählung viele herrliche Ritterspiele und Turniere gehalten wurden [1]).

Diese doppelte Schwägerschaft mochte der Grund zu des Landgrafen Moritz Freundschaft mit Albrecht Otto sein, zumal da beide Männer von standhaftem und unverändertem Charakter waren [2]).

Auch an Albrecht Otto waren wieder zwei Mandate des Kaisers Rudolph II. ergangen (d. d. Speier den 6. Februar und 9. Mai 1607): 1) wegen Verletzung des Freiensehnischen Burgfriedens und 2) Versperrung des freien Handels und Wandels daselbst.

Nun ward am 20. Mai 1639 ein Hauptvergleich zwischen Solms-Laubach und der Gemeinde Freyensehen abgeschlossen und am 30. Mai 1639 ein Receß zwischen Hessen-Darmstadt und Solms-Laubach wegen der Schutzgerechtigkeit über Freyensehen und wegen des Beholzungsrechtes und Weidganges der Einwohner dieses Ortes in den Wüstungen Crentzseen, Baumkirchen und Fartmannshausen.

---

[1]) Dilich l. c. Würtembergische und Hessische Vermählung, m. K. — Oettinger, Bericht vom Haus Hessen, S. 27.

[2]) Daher machte auch Landgraf Moritz in seinen Elegieen auf Graf Albrecht Otto folgenden Vers:

Ottones nunquam (legimus) spes certa fefellit,
Spes igitur nostram fallere certa nequit.
Spes fuit in bello, studiis spes neutra fefellit,
Spes in conjugio fallere certa nequit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Am 21. Oct. 1653 findet ein Vergleich zwischen Solms-Laubach und der Gemeinde Freienfehen Statt.

Am 28. August 1655 erläßt Kaiser Ferdinand III. ein Mandat wegen übermäßiger Bestrafung Freyenfehner Einwohner von Seiten des Grafen zu Solms-Laubach.

Am 2. Juni 1656 erließ Ferdinand III. ein Mandat an Solms und Hessen-Darmstadt wegen der Leibeigenschaft und der übrigen Dienste zu Freyenfehen.

Da die im Laubacher Archiv befindliche, auf Pergament geschriebene Eheberedung Albrecht Otto's mit der Landgräfin Anna zu Hessen manches die damalige Zeit Charakterisirende enthält, so will ich sie hier mittheilen.

Sie ist datirt vom 6. Juli 1601, unterschrieben und untersiegelt von Ludwig dem Jüngeren, Moritz und Ludwig, Landgrafen von Hessen, und Albrecht Otto, Otto dem Aelteren und Ernst, Grafen zu Solms, und lautet:

„Innerhalb Jahresfrist nach gehaltenem Beilager wollen wir oftgedachter unserer freundlichen lieben Schwester vier und zwanzig Tausend Gulden, zu funfzehn Batzen oder 27 Albus gezählt, an guter grober gangbarer Münze, wie die zu Frankfurt gültig, zu ihrer Legitima Heurathgut, Ausstener und gänzliche Abfertigung mitgeben und sie darneben mit fürstlichem Geschmuck an Kleidern, Ketten, Kleinodien, Silbergeschirr ꝛc. wie beim Haus Hessen Herkommen und einer Fürstin gebührt und dieweil bei dem Grävlichen Haus Solms Herkommen, daß kein Grave von Solms seiner Gemahlin höher als uf zwölftausend Gulden Heurathsgut zu wiederlegen pflegt, so wollen wir Landgraf Ludwig der Jüngere vor uns und unsern geliebten Bruder zwölftausend Gulden, die Hälfte ꝛc. gegen gebührlich und verglichene Quitanz liefern, die auch obgedachter Grave Albrecht Otto gebürlich wiederlegen soll" u. s. w. —

Nun geschieht der Verzichtleistung der Landgräfin Anna in der gewöhnlichen Form Erwähnung, dann, wenn ihre Brüder ohne Erben stürben, der 6000 Thlr., die sie dann von ihrer Mutter Magdalene, geb. Grävin von der Lippe, erben würde, welche diese ihrem Manne, dem Landgrafen Georg, als Heirathsgut zugebracht habe, u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Daß sich's auch begebe, welches der getreue Gott gnädiglich verhüten wolle, daß der ganze männliche Stamm der Fürsten Landgrafen zu Hessen mit Tod abginge, so soll Fräulein Anna und ihren Erben unbenommen sein, alles das zu erben, was eine Erbtochter nach Gewohnheit des Hauses Hessen billig erben soll."

Nun verspricht Albrecht Otto Morgengabe 3000 Gulden Hauptgeld oder anderthalb Hundert Gulden jährlicher gewisser Erbrenten,

„und sobald wir die obgedachten 12,000 fl. Mitgift oder Heirathsgut habhaftig werden, so sollen und wollen wir obgedachtes Fräulein, unser künftiges Gemahl mit 12,000 fl. obgemelter Währung, macht also in einer Summa 24,000 Gulden auf guten gewissen Häusern, Ampten und Guthern, die uns frei zustehen und sonsten niemands anderen verschrieben oder verhafftet sein, und da auch ihre Lbd. einen Ansitz ihrem Stand gemäß haben, und benanntlich uf unserm Schloß und Ampt Rüdelheimb folgendermaßen wiederlegen, verweisen und versichern" u. s. w.

Da nun die Mutter Albrecht Otto's auch ihren Wittwensitz in Rödelheim hatte, so sollte auf den Fall, daß bei der Bewitthumung der Landgräfin Anna seine Mutter noch am Leben, „das Haus auch also mit Gebüren und aller Nothdurft dermaßen versehen oder zugerichtet sein, damit ihre beide L. L. uf solchen unverhofften Fall, daselbst ihren Ansitz, ihrem Stand und Herkommen gemäß, wohl haben können, welches dann unsere gnädige Frau Mutter aus sonderlicher mütterlicher affection gewilligt." Nach dem Tode seiner Mutter „soll Ihre Fräulein Annen Lbd. Haus und Ampt Rüdelheimb allein, zu dero Widdumb innen haben, nutzen und nießen und für ihren Widdumb verschrieben und pfandbar sein, bis furters wir Albrecht Otto und unser freundlicher lieber Bruder, zu rechter Erbtheilung schreiten, und ihre Fräulein Anna Lbd. dasjenige, so und zuertheilt wird, versichern mögen, doch soll gedachte unsere künftige Gemahlin, Fräulein Anna, von obberurtem ihrem Widdumb des Hauses und Ampts Rudelheimb nicht abzutreten schuldig sein, es sei ihre Lbd. dann ehir und zuvor, mit einem anderen Schloß und Ampt wiederrumb dermaßen versichert und versehen, damit Ihr hierdurch das geringste nicht abgehe oder entzogen werde, darzu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen ihren Lbd. uf einen oder den anderen vorgesetzten Fall, zwölfhundert gulden an Geld, Frucht und Wein daselbst, oder uf den Fall Mangels, dieweil wohlgedachter unserer beliebten Frau Mutter, der endts zuvörderst, Ihrer Lbd. Widdums vor voll vervolget werden muß, aus der Kellnerei Assenheimb, der Rest oder Mangel, jährlichs gereicht werden, und soll in solchem Anschlag das Achtel Korn oder Waizen umb einen halben Gulden, das Achtel Haffern umb ein Ortsgulden, alles Wederauer Maß, und das Fuder Wein, umb funfzehn Gulden angeschlagen, gleichwohl Wildbann, Forst-, Holz- und Mastgeld, Frohndienst und Fischereyen, Item Vogelweidewerk, Federviehe, Bußen, Frevel und was dergl. anständiger Nutzungen mehr seindt, darinnen nicht gerechnet, aber doch ihrer Lbd. zu genießen vervolget werden. Darauf sollen auch ihre Lbd. die Amptleute, Befehlshaber und Unterthanen, berurten Ampts Rudelheimb geloben, schwören und huldigen, sofern unsere künftige Gemahl nach unserm Tod u. s. w. sich ihres Widdums gebrauchen wollte u. s. w. im bemeltem Ampt und dazu gehörigen Dörfern geloben und schwören sollen . . . . . Ihr Leben lang als Unterthanen ihrer rechten Herrschaft schuldig treu und hold zu sein u. s. w. . . . . ., allermaßen die Brieve darüber ufgerichtet, das clärlich mitbringen werden" u. s. w. . . . . .

„Doch behalten wir uns bevor, im bemeltem Haus und Ampt und desselben zugehörigen Dörfern Oeffnung und Erbhuldigung, mit sammt der Folge, Aus- und Einzug, Leibeigenschaft (doch Ihrer Lbd. an der jährlichen Leibsbede nichts benommen) appellation, wie nicht wenigers, Malefiz- und Grenzsteinssachen auch Reichs- und Landsteuer, jedoch mit der maß, daß wir unsern Gebrudern und Erben, die Oeffnung gebrauchen, uf unsers Costen, und ohne Fräulein Annen unserer künftigen etc. Nachtheil und Schaden, da aber der Oeffnung und Volge halber, außer unser Verursachung, es were durch Brunst oder in andere wege, gedachte unsere künftige Gemahl, an ihrem Widdumb einigen schaden empfinge, ihre Lbd. anderen so gutherstücken, Schlossen, Guthern und gulten, als die Jenigen gewesen seynt, im halben Jahresfrist ungevehrlich, nach ihrer Lbd. erfordern hergeliehen werden."

Ferner wird ihr, Fräulein Anna, Schutz und Schirm von Albrecht Otto und seinen Nachkommen zugesagt und sie soll von demjenigen, was in das Witthum gehört, Niemanden Oeffnung gewähren und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zusammen mit seiner Mutter die Gebäude, während sie solche inne haben, in Dach und Schwellen baulich erhalten, aber anderen Grundbau nicht zu thun verpflichtet sein. Weil die Aemter Rödelheim und Assenheim mehr als 24,000 fl. Heiraths- und Widerlaggut ertragen, so sollte der Ueberschuß den Brüdern und Erben Albrecht Otto's verbleiben und ihnen unbenommen sein, die Gefängnisse zu Rödelheim und Assenheim, wie seine Mutter und Anna seine Zukünftige zu gebrauchen. Ferner wird ihr für den Fall, daß ihr Gemahl vor ihr stürbe, die Vormundschaft über die etwa noch unmündigen Kinder eingeräumt.

Was die 12,000 fl. betrifft, die ihr Landgraf Ludwig der Jüngere mitgab und die über das zugebrachte Heirathsgut zu Käufen oder Einlösungen zu verwenden sein sollten, ebenso ihre Kleinodien, Silbergeschirr u. dgl. oder ihr außerhalb der Grafschaft Albrecht Ottens zugefallenes Vermögen, so sollte ihr, wenn sie in ihr Witthum ziehe, zu denselben an Geld 350 Gulden, an Korn 300 Achtel, an Hafer ebensoviel und an Wein 12 Fuder verschafft werden, daß sie daran keinen Mangel habe, und ein Inventarium angefertigt und der Hausrath, wenn sie abzöge, daselbst gelassen werden.

„Würde aber Fräulein Anna nach unserm Albrecht Ottens Tode ihren Wittwenstuhl verändern, sich wiederum anderwärts verheirathen, alsdann soll es zu unser Grave Albrecht Ottos Erben, gewaldt willen und gefallen stehen, Fräulein Annen mit 12,000 fl. Wiederlage, obberurter wehrung, gegen genugsame Versicherung des Wiederfalls, wie nachher folgen wird, vom Widdumb abzulösen, Oder aber, da ermelt Fräulein von unser Grav Albrecht Ottos Erben, die zwölftausend Gulden Wiederlage nicht bar erlegt haben, sondern lieber stehen lassen wollte, alsdann sollen dieselbige zwölf Tausend Gulden Wiederlage und 600 Gulden jährliche Pension, berurter wehrung, dem Fräulein ihr Leben lang verzinset, und ihr solche Pension jedesmahls zu gewisser Zeit und Termin, in ihr sicher Gewarsam geliefert, auch sie dessen vor ihrem Abzug genugsamb versichert werden."

„Was aber die übrigen zwölftausend Gulden, so dem Fräulein wie obsteht, von uns Landgraven Ludwigen und unsern Gebruderen auch mitgegeben, Wir Grave Albrecht Otto aber, uf ein Gegenvermächtniß anzunehmen, bedenkens gehabt, belanget, dieselbige sollen auf solchen Fall, gedachtem Fräulein gleichergestalt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entweder bar erlegt, oder die davon eingelösete oder erkaufte gulten, renthen und gefelle, welches zu ihrer wahl und gefallen stehen soll, unweigerlich gefolgt werden, dergestallt und also, daß Fräulein Anna den Besitz solcher 12,000 fl. Heurathsguts, mit sammt den 12,000 fl. Wiederlage und 12,000 fl. Ueberschuß paraphernalgeldts, oder der jährlichen Pension und erkaufter Gefälle von der Wiederlage und der paraphienalien Ihr Leben lang haben, nuzen und nießen, und nach ihrem Absterben solches alles, uf den fall auch nicht aus der ander Ehe Kinder hinterlassen, an unser Grave Albrecht Otten, mit ihrer Lbd. erzeugten Leibserben, oder nach ihrem Absterben furthers derselben Leibserben kommen und fallen, samdt demjenigen, so sie sonsten mehr verlassen möchten, da aber ihre Lbd. mit ihrem anderen Ehegemahl auch Kinder gewonnen, die nach ihrem Tod im Leben wehren, so soll das bemelte zugebrachte Heurath-paraphernal guth der 24,000 fl. und was sie sonsten mehr verließe, uf die Kinder erster und anderer Ehe zugleich in capita fallen, aber die 12,000 gulden Wiederlagegeld, wofern die zur Zeit der Ablösung, durch unsern Grave Ottens Erben, dem Fräulein bar erlegt wehren, sollten unsers Grave Ottens Erben wieder herausgegeben, und solches zur Zeit der Ablösung genugsam cavirt und versichert werden, im Fall aber ihre Lbd. mit uns Grave Otten keine Kinder gewonnen, oder dieselbigen auch alle vor uns mit Tod abgegangen, so soll Fräulein Anna die Zeit ihres Lebens, vorgemelter maßen uf ihrem Witthumb und anders ziehen, und damit gehalten werden wie obsteht, und nach ihrem Absterben die 12,000 fl. Heurathsgeldts sammt der 12,000 fl. angelegten paraphernal guths und allem anderen was ihren Lbd. zuständig, uf ihre in zweiter Ehe erzeugte Kinder, da deren vorhanden, vererbt sein, oder in mangel derselbigen uf uns Landgraf Ludwigen den Jungeren und unsern Bruder und nehiste Erben, zurückfallen, der Widdumb aber, bei unser Albrecht Otten Graveschaft, und derselbigen Einhabern uf solchen Falls bleiben und vor jetzt bemelte Vererbung und den Wiederfall vorbenannten zugebrachten Heurathgeldts und was ihrer Lbd. weiter, zeit ihres tödtlichen Abgangs, nach sich verlassen wurde, das ihr eigen wehre, sollen ihre Erben desselben Wiederfalls, der ehegenannt Widdumb, und für die übrigen 12,000 fl. paraphernal geldts, die davor eingelösete, erkaufte oder andere dargegen verschriebenen Unterpfande unverpfandlich haften, so lang bis dasselbig geldt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachlaß erlediget, außgerichtet, bezahlt und herausgegeben ist, inmaßen wir Grave Albrecht Otto auch unsere Unterthanen im gemeltem Schloß und Ampt des Widdumbs, nach beschehener Zahlung des Heurathgeldts anhalten wollen, hochermeltem Fürsten Landgrafen Ludwigen d. J. zu geloben und schweren Sfgn. und deroselben Herrn Gebrudern und Erben, uf solchen Fall erzehltergestaldt gehorsam und gewärtig zu sein, so lang bis S. F. G. ꝛc. obberurt Heurathsgut und anders, alß vorstehet, bezahlet und zufrieden gestellt seyen, Inhalt der Huldigungs-Notul, so deßwegen ufgerichtet"

Es würde zu weit führen, wollte ich die ganze, neun große Seiten starke Eheberedung weiter mittheilen; sie gibt aber ein treues Bild der angeborenen, bis auf den heutigen Tag vererbten, übertriebenen Genauigkeit des deutschen Stammes, der in zu großer Deutlichkeit gerade sehr oft durch dieselbe undeutlich wird.

§. 38.

Von den Töchtern Johann Georgs und Schwestern Albrecht Otto's muß hier eine der ausgezeichneteren erwähnt werden, nämlich Agnes, geboren am 7. Jan. 1578, † 13. Nov. 1607. Sie wurde am 24. Sept. 1593 mit dem Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel vermählt.

Nach dem Willen seines Vaters vermählte sich Moritz erst nach erreichtem 20. Jahre mit Agnes, der 15jährigen Tochter des Grafen Johann Georg zu Solms-Laubach, Herrn zu Münzenberg. Sie war von so reizender Schönheit und Herzensgüte, daß Landgraf Moritz, der sie zuerst auf der Hochzeit seiner älteren Schwester kennen lernte, unbekümmert um ihre Mitgift, ihretwegen den Vorschlag der Verbindung mit einer Tochter des Königs von Dänemark zu beseitigen wußte.

Nach dem zwischen dem Vater und dem Bräutigam festgesetzten Heirathsbriefe vom 3. Sept. 1593 verspricht jener, außer dem Schmuck, 4000 fl. aus der Grafschaft und 2000 fl. Seitens seiner Gemahlin, welche Summe Landgraf Moritz aus besonderer Zuneigung durch die Widerlage zu einer jährlichen Rente von 3200 fl. erhöhte und mit einwilliger Unterschrift der Landgrafen zu Marburg und Darmstadt auf das Witthum zu Eschwege verschrieb,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf